

## **Vorgehen für den Bau und Betrieb einer abwasserfreien Kfz-Werkstatt**

1. In Anlehnung an die im Anhang 49 Teil B der Abwasserverordnung, in der Fassung vom 17.06.2004, zuletzt geändert am 16.06.2020, müssen folgende Punkte beim Bau und Betrieb einer abwasserfreien Kfz-Werkstatt berücksichtigt werden:
  - a. Regen- und Schmelzwasser, dass von Fahrzeugen abtropft, muss in Auffangsysteme gesammelt werden (z.B. ACO Rinnen). Diese sind mindestens vor den Zu- und Ausfahrten zu den Werkstätten, Brems- und Leistungsprüfstände und Schleifereien und Lackierung zu installieren (z.B. ACO Rinnen).
  - b. Der Werkstattboden ist wasserundurchlässig zu errichten.
  - c. Innerhalb des gesamten Werkstattbereichs dürfen keine Entwässerungsmöglichkeiten existieren z.B. Bodenabläufe, Waschbecken oder Ähnliches.
  - d. Alle Wartungsgruben sind abflusslos zu gestalten.
  - e. Wird mit wassergefährdenden Stoffe im Sinne der AwSV gearbeitet, ist dies gegebenenfalls mit der zuständigen Behörde abzustimmen.
  - f. Wassergefährdende Stoffe (z.B. Motoröle, Kraftstoffe, Schmierfette etc.) sind in separaten Anlagen zu lagern und abzufüllen.
  - g. Leckagen sind getrennt von dem Abwasser zu erfassen und fachgerecht zu entsorgen.
  - h. Während der Arbeit auftretende Schüttverluste sind mit einem geeigneten Bindemittel aufzusaugen und als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.
  - i. Bei einer nassen Bodenreinigung können entsprechende Bodenreinigungsgeräte eingesetzt werden, bei denen die Reinigungslösung mehrfach durch Aufsaugen vom Boden verwendet und bei entsprechender Verschmutzung als Abfall entsorgt wird.
  - j. Bei der Verwendung von Druckluftanlagen gilt, dass Druckluft-Kondensate über spezielle Abwasseranlagen, die eine allg. bauaufsichtliche Zulassung besitzen, in die öffentliche Kanalisation zu leiten sind.
  - k. Abstellflächen für nicht trockengelegte Unfallfahrzeuge sind stoffundurchlässig zu errichten. Außerdem gilt, dass bei nicht ausreichender Überdachung die Entwässerung über eine Koaleszenzabscheideranlage in die öffentliche Kanalisation erfolgen muss.
2. Die Beendigung der Bauarbeiten muss bei der Hamburger Stadtentwässerung AöR schriftlich angezeigt und nachgewiesen (z.B. Vorher/Nachher-Fotos, Rechnungen etc.) werden.

Postadresse:           Hamburger Stadtentwässerung AöR  
                              Abwasserlabor  
                              Köhlbranddeich 1  
                              20457 Hamburg

E-Mail-Adresse:       indirekteinleitungen@hamburgwasser.de

3. Es gelten die in der aktuell gültigen Abwasserbeseitigungssatzung hinterlegten Einleitbedingungen. Des Weiteren ist sicherzustellen, dass die in der aktuell gültigen Abwasserbeseitigungssatzung hinterlegten Grenzwerte nicht überschritten werden.
4. Die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage ist zu dulden. Der Zutritt zu den Werkstattbereichen ist den Mitarbeitern der Hamburger Stadtentwässerung AöR oder den von der Hamburger Stadtentwässerung AöR Beauftragten jederzeit und unverzüglich zu gewähren.
5. Sollten zukünftig Änderungen an der Entwässerungsanlage auf der Liegenschaft vorgenommen werden bzw. sich die allgemeine Abwassersituation auf dem Grundstück ändern, müssen diese schriftlich bei der Hamburger Stadtentwässerung AöR angezeigt werden.

*Haftungsausschluss: Wir übernehmen keinerlei Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Qualität der auf dem Merkblatt zur Verfügung gestellten Daten und Informationen.*